

Vernehmlassung Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur

Angaben zum Absender / zur Absenderin

Organisation /

Grünliberale Partei Stadt Winterthur (GLP)

Name / Vorname / Tel. (hilfreich für allfällige Rückfragen)

Glättli Urs und Stève Mérillat, Co-Präsidium GLP Winterthur, 079 720 47 48 und 079 661 18 44

Della Vedova Monica (078 740 25 91), Vernehmlassungs-Ausschuss VE-Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote GLP Winterthur

Allgemeine Rückmeldung

Gemäss Art. 59 Abs. 3 und Art. 60 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 29. März 2021 (nachfolgend nGO genannt) regelt das Stadtparlament die Grundzüge der Organisation der Schulen Berufsvorbereitung Winterthur (BVW) und der Mechatronik Schule Winterthur (MSW), während der Stadtrat die weiteren Details in einem Behördenerlass regelt (Art 32 Abs. 2 lit. b nGO). Dies macht insofern Sinn, dass der Stadtrat auf Veränderungen rasch und flexibel reagieren kann und nicht immer den Weg einer Teilrevision der Verordnung gehen muss (jede Änderung der Verordnung muss vom Stadtparlament beschlossen werden). Dennoch ist die Regelung der Grundzüge im Entwurf etwas gar rudimentär ausgefallen; insbesondere die Regelungen zu den Kommissionen und den Leitungen der Schule, weshalb die GLP Winterthur sich zu diesen Artikeln äussert und Änderungen vorschlägt und beantragt.

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln		
Artikel	Änderungsvorschläge	Begründung / Erläuterung
4 Gemeinsame Bestimmungen für die Schule Berufsvorbereitung Winterthur und die Mechatronik Schule Winterthur		
<p>Art. 6 Kommissionen</p> <p>¹ Die beiden Kommissionen unterstehen dem Stadtrat.</p> <p>² Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament für die Mitglieder der beiden Kommissionen je einen Wahlvorschlag.</p> <p>³ An den jeweiligen Sitzungen nimmt die Leiterin oder der Leiter der Schule teil.</p>	<p>Art. 6 Kommissionen</p> <p>¹ Die beiden Kommissionen üben die Aufsicht über die Schulen aus. Sie unterstehen dem Stadtrat.</p> <p>² Die beiden Kommissionen bestehen aus je sieben Mitgliedern. Sie werden vom Stadtparlament gewählt. Der Stadtrat wählt aus der Mitte der Mitglieder je eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p> <p>³ An den jeweiligen Sitzungen nimmt die Rektorin bzw. der Rektor (BVW) und die Direktorin bzw. der Direktor (MSW) der Schule teil.</p> <p>⁴ Beide Kommissionen erstatten der Kommission Bildung, Sport und Kultur des Stadtparlaments (BSKK) jährlich Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit.</p> <p>⁵ Beide Kommissionen stellen dem Stadtrat vor-</p>	<p>Abs. 1: Wie bis anhin erfolgt die Aufsicht über die Schulen weiterhin durch die Kommissionen (Art. 59 Abs. 2 und Art. 60 Abs. 2 nGO). Dies sollte - wie die Unterstellung selber (Art. 38 nGO) - auch auf Verordnungsstufe nochmals erwähnt werden. Wichtig ist, dass die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung der Kommission im Ausführungserlass genau und klar geregelt werden.</p> <p>Abs. 2: Gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. c nGO wählt das Stadtparlament die Mitglieder der Kommissionen und der Stadtrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten (Art. 31 Abs. 2 lit. a nGO). Wieso soll der Stadtrat dem Stadtparlament somit die Mitglieder vorschlagen? Der Miteinbezug der interfraktionellen Kommission des Parlaments für die Vorlage geeigneter Wahlvorschläge hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Neu muss die Kommission nicht mehr</p>

	<p>gängig Anträge zu den sie betreffenden und vom Stadtrat festzulegenden Legislatorschwerpunkten. Der Stadtrat sorgt für die notwendige Koordination.</p>	<p>von einem Stadtratsmitglied präsiert werden und dieser muss auch nicht in der Kommission vertreten sein, was Sinn macht, da der Präsident der Aufsichtskommission idealerweise nicht auch noch der direkte Vorgesetzte der Leitungen der Schulen sein soll. Somit soll die Präsidentin oder der Präsident vom Stadtrat aus den Mitgliedern der Kommissionen gewählt werden. Die Präsidentin oder der Präsident einer Kommission ist naturgemäss auch Mitglied der Kommission; letztere werden vom Parlament gewählt.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Präzisierung dass die oberste Leitung an den Sitzungen teilnimmt, aufgrund der Anpassung des nächstfolgenden Art. 7 Abs. 2 mit Schulleitungen.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Die BSKK bespricht jeweils das Budget der beiden Schulen und nimmt deren Rechnung ab; hat jedoch keine weitere Kenntnis zum Schulgeschehen. Es macht Sinn, dass die BSKK von den die Aufsicht ausübenden Kommissionen über ihre Tätigkeit jährlich einen Bericht erhält, damit die politische Oberaufsicht durch das Parlament überhaupt wahrgenommen werden kann.</p> <p><u>Abs. 5:</u> Da die beiden Kommissionen gem. Art. 38 nGO neu dem Stadtrat unterstehen, hat der Stadtrat sich auch für die beiden Schulen Legislaturziele zu setzen. Die Kommissionen sollen sich bezüglich den sie betreffenden Zielen aber zweckmässig einbringen und für die Erarbeitung</p>
--	--	---

		Anträge stellen können.
<p>Art. 7 Leitung der Schulen</p> <p>¹ Die Schulen werden von einer Rektorin bzw. einem Rektor (BVW) oder einer Direktorin bzw. einem Direktor (MSW) geleitet.</p> <p>² Die Leitung der Schulen ist in das zuständige Departement eingegliedert.</p>	<p>Art. 7 Leitung der Schulen</p> <p>¹ Die Schulen werden von einer Rektorin bzw. einem Rektor (BVW) oder einer Direktorin bzw. einem Direktor (MSW) geleitet.</p> <p>² Die Abteilungsleitungen der jeweiligen Schulen bilden zusammen mit der Rektorin bzw. dem Rektor oder der Direktorin bzw. dem Direktor die Schulleitung.</p> <p>³ Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor, sind in das zuständige Departement eingegliedert.</p>	<p><u>Abs. 2:</u> Beide Schulen haben in ihrer Organisation auch Leitungen der verschiedenen Abteilungen. Es macht Sinn, dass die bisherige Regelung (Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der aktuellen Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur) beibehalten wird und die Abteilungsleiter/innen die erweiterte Schulleitung bilden. Wichtig ist, dass die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung der Schulleitung im Ausführungserlass genau und klar geregelt werden.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Anpassung der Bezeichnung aufgrund der oben genannten Beibehaltung der Schulleitung.</p>
<p>Art. 8 Schulkonferenzen</p> <p>¹ Alle Lehrpersonen und die Leitung der Schule bilden zusammen mit den von der Leitung der Schule bezeichneten übrigen Mitarbeitenden der Schulen Berufsvorbereitung bzw. der Mechatronik Schule Winterthur die Schulkonferenzen.</p> <p>² Die Schulkonferenzen dienen der Koordination innerhalb der jeweiligen Schule und dem Informationsaustausch.</p>	<p>Art. 8 Schulkonferenzen</p> <p>¹ Alle Lehrpersonen und die Schulleitung bilden zusammen mit den von der Schulleitung bezeichneten übrigen Mitarbeitenden der Schulen Berufsvorbereitung bzw. der Mechatronik Schule Winterthur die Schulkonferenzen.</p> <p>² Die Schulkonferenzen dienen der Koordination innerhalb der jeweiligen Schule und dem Informationsaustausch.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Anpassung der Bezeichnung aufgrund des oben geänderten Artikels 7.</p>

--	--	--

Bis am Freitag, 14. Januar 2022 rückmelden an:

Rechtsdienst.DSS@win.ch

oder

**Stadt Winterthur
DSS, Departementsstab
Vernehmlassung
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur**